

**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des
Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Jahnstraße - Süd"**

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in öffentlicher Sitzung am 26.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 beschlossen, den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Jahnstraße - Süd" entsprechend dem Lageplan vom 14.04.2010 aufzustellen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2013 wurden die Planungsziele angepasst.

Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat am 06.10.2014 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre ist mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in der Schwäbischen Zeitung am 11.10.2014 in Kraft getreten. Sie tritt grundsätzlich nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Zeit der Zurückstellung ist jedoch anzurechnen.

1. Zur weiteren Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.
2. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich vollständig auf die Flurstücke 1219/2, 1221/1, 1255/1, 1270/2, 1270/3, 2338, 3061, 3099, 3100, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3114, 3115, 3116, 3117, 3182, 3183, 3184, 3185, 3188, 3191, 3192, 3193, 3193/1, 3193/2, 3194, 3195, 3196, 3197, 3198, 3198/1, 3198/2, 3198/3, 3198/4, 3199, 3200, 3200/1, 3200/2, 3200/3, 3201, 3201/1, 3242/1, 3242/2, 3242/3, 3243, 3244/2, 3247, 3247/1, 3248, 3249 und auf Teile der Flurstücke 1211, 3241, 3242 und 3244/1 der Gemarkung Ravensburg, Flur Ravensburg.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1:2.500 vom 23.09.2015 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).

- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf der Jahresfrist der Verlängerung.

Ravensburg, den

Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp